

STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

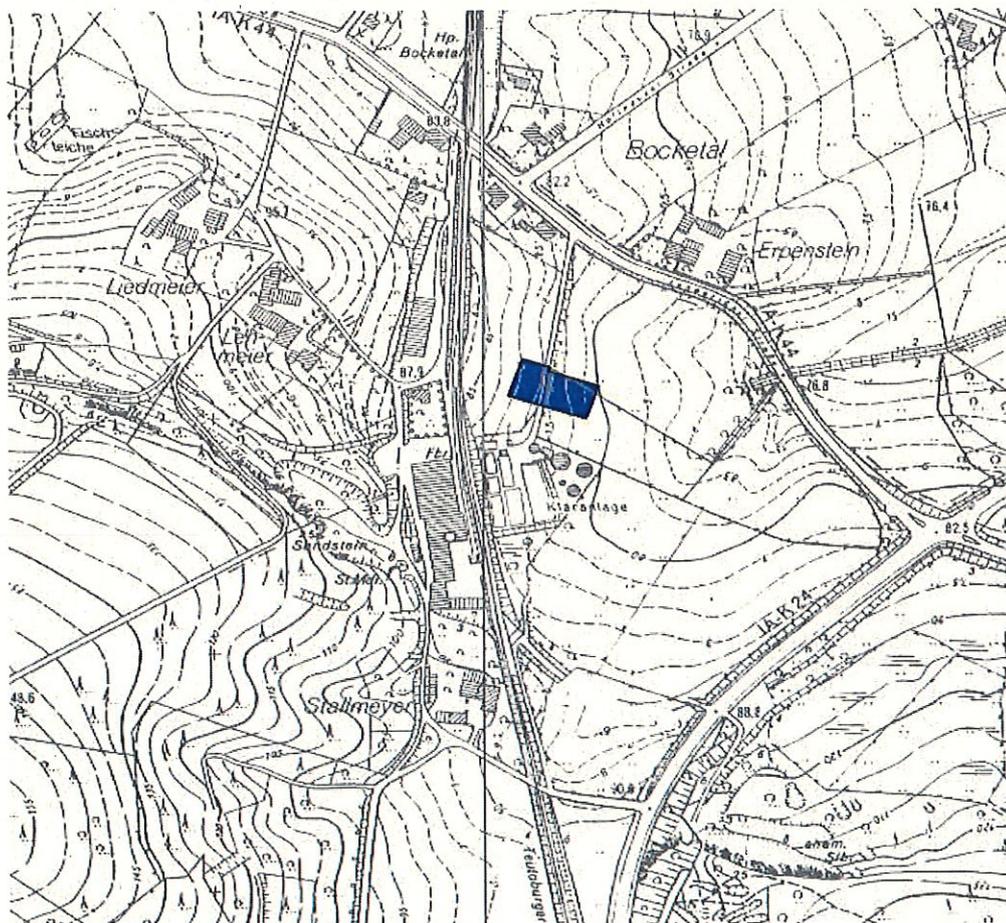
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Weizenstärkefabrik Kröner“ der Stadt Tecklenburg, Ortsteil Brochterbeck

- hier: a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses im vereinfachtem Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- b) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs.2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB Abs.2 und Abs.3 S. 1 BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 23 „Weizenstärkefabrik Kröner“ der Stadt Tecklenburg einer 2. Änderung im vereinfachtem Verfahren gemäß § 13 BauGB zu unterziehen.

Der vorgesehene Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan blau hinterlegt.



Der Änderungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 13 Abs. 2 und 3 BauGB darauf hingewiesen, dass die Bebauungsplanänderung im vereinfachtem Verfahren ohne frühzeitige Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Zu b)

In der Sitzung am 21.02.2017 hat der Rat der Stadt Tecklenburg die öffentliche Auslegung beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebe ich daher bekannt, dass der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Weizenstärkefabrik Kröner“ mit Begründung in der Zeit vom

06.03.2017 – 07.04.2017

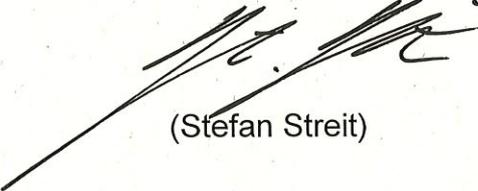
im Rathaus der Stadt Tecklenburg, Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg, Zimmer 460, öffentlich ausliegt und von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. nach Vereinbarung einzusehen ist, wobei gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044), unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tecklenburg, 23.02.2017

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



(Stefan Streit)